

# Das Thema wird jetzt konkret

EG 8/14/2011

Lydie Err, Dr. Jan Kayser

Mediation, da steckt jetzt bald ganz konkret etwas dahinter: Der im Artikel vom 21. Februar 2011 erwähnte Gesetzesentwurf hat jetzt den Ministerrat passiert!

im Rahmen des Scheidungsgesetzes oder besser gesagt als eine Art Anhang zu diesem Text?

Dies hängt damit zusammen, dass eines der Hauptelemente der Reform die Abschaffung des Fehlers als Scheidungsgrund darstellt.

## Periphere Probleme

Da es aber über die Scheidung selbst hinaus andere Probleme bei einer Trennung gibt (so z.B. das Obhutrecht oder der Unterhalt des Kindes oder die Auflösung einer Gütergemeinschaft), soll in der Regel die Mediation den Eheleuten vom Richter vorschlagen werden, um eben über diesen Weg eventuell zu einer Einigung der Parteien über streitige Fragen zu kommen.

In diesem Zusammenhang ist es interessant, kurz darzustellen, inwieweit Mediation in den Luxemburger Gesetzen bereits geregelt ist:

Seit 1999 gibt es ein Gesetz im strafrechtlichen Bereich, welches vorsieht, dass Mediation nur vor der Abgabe an ein Gericht von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen werden kann, nicht also vom Richter.

Dies liegt insbesondere daran, dass das Gesetz keine Regelungen zur Ausbildung der angehenden Mediatoren enthält. Auch sind Verfahrenstragen wie die Unterbrechung der Verjährung im Falle der Mediation nicht geregelt.

Obschon dieses Gesetz wohl nicht den erwarteten Erfolg hatte, so hat es zumindest den Begriff Mediation ins Gespräch gebracht: Einige Projekte auf anderen Gebieten wie z.B. Mediation in der Schule und Mediation in den Gemeinden sind inzwischen zeitlich etabliert.

## „Médiation civile et commerciale“

Die oben erwähnte vorgesehene Einführung der „médiation civile et commerciale“ aufgrund der europäischen Mediationsrichtlinie von 2008 begrüßen wir: dies ist dringend nötig, damit Mediation in vielen weiteren Bereichen zur Anwendung kommen kann.

- Beispiele:
- Ehepartner, Kinder, Eltern
  - Angestellte und Arbeitgeber
  - Mieter und Vermieter
  - Erben und Miterben
  - Auftraggeber und Beauftragte
  - Patienten und Ärzte
  - Krankenhäuser und Krankenkassen

- Käufer und Verkäufer
- Schuldner und Gläubiger
- Touristen, Agenturen, Hotels
- Versicherungen und Versicherer
- Unternehmen und Geschäftspartner

Die folgenden Kriterien werden eine bedeutende Rolle spielen für die erfolgreiche weitere Etablierung der Mediation:

- Ist die Möglichkeit gegeben, auch außerhalb eines Prozesses auf Mediation zurückzugreifen, unabhängig von einer dahingehenden vorherigen vertraglichen Vereinbarung?
- Kann einer durch eine Mediation erzielten Einigung in einem Eilverfahren vollstreckbare Wirkung wie bei einem Urteil verliehen werden?
- Sind die entscheidenden Merkmale der Mediation im Gesetz verankert wie z.B.:
  - Freiwilligkeit der Mediation für die Parteien wie für den Mediator
  - Neutralität des Mediators
  - absolute Vertraulichkeit in Bezug auf alle Beteiligten
  - keine Befugnis zur Beweiserhebung und keine Entscheidungsgewalt des Mediators. Darüber hinaus wäre eine kostenlose Information zur Mediation durch einen zugelassenen Mediator und die Kostenübernahme der Gebühren wie im Fall von

## Kostenlose Information

Prozessen bei minder bemittelten Parteien von großem Vorteil.

Schließlich ist auch eine Sensibilisierung der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, welche im Rahmen ihrer Berufsausübung mit Mediation umzugehen haben werden, sowie eine ausreichende Ausbildung und Weiterbildung der zugelassenen Mediatoren von großer Bedeutung.

## Erfolg des Textes

An all diesen vorgenannten Elementen wird man den Gesetzestext messen und seinen Erfolg voraussagen können.

Sollten alle genannten Elemente im Gesetzestext verankert werden, ist zu erwarten, dass das Gesetz ein Erfolg und Mediation sich als Alternative für Rechtssuchende etablieren wird.

So die Hoffnung der Autoren, die das Gesetzesprojekt unter die Lupe nehmen werden, sobald es im Parlament deponiert worden ist. *Affaire à suivre!*